

ANLAGE 2

zu

ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

Stand Juli 2017
("Anlage 2 - AKB 07/2017")

20. BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MONTAGE- UND INBETRIEBNAHMELEISTUNGEN

20.1. Gültigkeit:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und in Zusammenhang mit den Regelungen gem. Artikel 1 bis 18 der AKB 07/2017.

20.2. Normen, Vorschriften, Gesetze im Einsatzland:

20.2.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Einsatzland in Kraft stehenden oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften genauestens einzuhalten.

20.2.2. Der AN erklärt ausdrücklich, dass ihm der Gegenstand des Vertrages genau bekannt ist, dass er die örtlichen Verhältnisse, Gepflogenheiten, Material- und Einsatzbedingungen im Einsatzland und auf der Baustelle kennt und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung trägt. Soweit der AN nicht über ausreichende Information im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen. Der AN versichert weiters, dass er sich vor Abschluss des Vertrages mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen des AG und/oder EA vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.

20.2.3. Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen des EA haben Gültigkeit, soweit die Bestellung und/oder die Spezifikation nicht etwas anderes festlegen.

20.2.4. Der AN erklärt, dass er alle für die Ausführung bzw. Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Berechtigungen auch im Einsatzland besitzt.

Falls im Einsatzland erforderlich, ist der AN für eine entsprechende handels- und steuerrechtliche Registrierung seines Unternehmens verantwortlich. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

20.3. Preise

Abweichend von Artikel 3 der AKB 07/2017 gilt folgende Regelung:

20.3.1. Die Preise verstehen sich für die vollständige, sach-, fach- und termingerechte Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages als Festpreise und gelten frei Baustelle.

20.3.2. Die vereinbarten Preise beinhalten sämtliche Aufwendungen unter Beachtung der geltenden behördlichen, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, Bestimmungen usw. und beinhalten insbesondere:

20.3.2.1. Alle Löhne und Gehälter einschließlich aller Lohn- und Gehaltszuschläge, etwaig anfallende Wochenendarbeiten, Arbeiten an Feiertagen, sowie Schichtarbeit (7-Tage Woche), alle anfallenden Erschwerniszulagen sowie Sondererstattungen, wie Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Fahrtkosten, Sozialversicherung, Kosten für Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen usw.

20.3.2.2. Alle Materialkosten einschließlich Transportkosten samt Be- und Entladung, Verpackungs- und Verpackungsentsorgungskosten, Kosten der Geräte einschließlich der Betriebsstoffe, der Gerätevorhaltung, Subunternehmerleistungen und damit verbundene Zuschläge usw.

20.3.3. Aufwendungen, die zur Einhaltung geforderter Realisierungstermine anfallen, sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

20.3.4. Die Preise beinhalten weiters alle Steuern, Abgaben und Zölle etc., die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des AN anfallen.

20.3.5. Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt als Preisstellung für Lieferungen „geliefert verzollt“ gemäß Incoterms 2010 (DDP) auf die vom AG benannte Baustelle.

20.4. Arbeitsgemeinschaften:

Die eventuell beabsichtigte Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist vor Angebotsabgabe mit dem AG abzustimmen.

20.5. Leistungsausführung:

20.5.1. Baustellenleitung AG

Die Baustellenleitung des AG überwacht und beaufsichtigt die Anlagenmontage/Installation. Diese Tätigkeiten schränken die umfassende Verantwortlichkeit des AN in keiner Weise ein.

Die Baustellenleitung des AG kann jederzeit verbindlich Anordnungen treffen wie z.B.:

- Entfernen von Stoffen und Anlagenkomponenten von der Baustelle, wenn diese nach Meinung der Baustellenleitung des AG nicht dem Vertrag entsprechen.
- Beseitigung und ordnungsgemäße Wiederherstellung der Anlagen oder von Teilen davon, die nach Meinung der Baustellenleitung des AG, nicht spezifikationsgerecht ausgeführt wurden.
- Verfügung über die Entfernung von Personen des AN oder dessen Subunternehmer von der Baustelle (siehe auch Artikel 20.5.5).

- Im Fall der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und Lieferungen: Verfügung über den weiteren Einsatz der auf der Baustelle vorhandenen Baustelleneinrichtung, Geräte, Werkzeuge, Materialien etc. Sämtlichen Anordnungen dieser Art ist vom AN unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen. Unterlässt dies der AN, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung Dritte mit der Durchführung dieser Anordnungen zu betrauen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom AN zu tragen.

20.5.2. Baustellen-/Montageleitung AN

Der AN hat einen bevollmächtigten Baustellenleiter zu ernennen und schriftlich bekanntzugeben. Dieser darf nur im Einvernehmen mit der Baustellenleitung des AG abgelöst werden.

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sorgfältig zu prüfen und bei Unstimmigkeiten die entsprechende Weisung der Baustellenleitung des AG einzuholen.

Bedenken gegen Anordnungen seitens des AG oder dessen Baustellenleitung sind vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Der AN muss bis zur vollständigen Ausführung der Arbeiten die erforderliche Baustellenleitung stellen. Auf Ersuchen des AG ist der AN verpflichtet, an Gesprächen mit dem EA teilzunehmen. Der AN verpflichtet sich weiters, Gespräche mit dem EA im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ausschließlich im Beisein eines Vertreters des AG zu führen.

20.5.3. Arbeitsaufnahme

Vor Beginn jedes Leistungsabschnittes hat der Baustellen- bzw. Montageleiter des AN mit der Baustellenleitung des AG abzustimmen, ob die Ausführung unverändert erfolgen soll oder ob Änderungen eingetreten sind. Unterlässt der AN vor Inangriffnahme seiner Arbeiten diese Abstimmung, so trägt der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten.

20.5.4. Unterbrechungen

Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von Warte- und Ausfallzeiten und/oder Erstattung sonstiger Kosten, wenn

- seine Leistungen auf Anordnung der Baustellenleitung des AG unterbrochen wurden, weil die vertragsgemäße Erfüllung von Seiten des AN in Frage gestellt ist.
- ein Fall Höherer Gewalt eingetreten ist.
- die Leistungen aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Personals des AN unterbrochen wurden.
- die Leistungen aufgrund behördlicher Anordnungen/Auflagen unterbrochen wurden.
- Leistungen des EA/AG gem. technischer Spezifikation im Falle von Versorgungsstörungen nicht erbracht werden können.

20.5.5. Arbeitskräfte des AN

Der AN hat für die Bereitstellung der Arbeitskräfte in genügender Anzahl und Qualifikation zu sorgen. Falls in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist der AN auch für den Transport, Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeitskräfte verantwortlich. Alle sich daraus ergebenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Subkontraktoren die Gesetze und anderen Bestimmungen des Einsatzlandes beachten. Dies betrifft insbesondere die Einfuhr, den Besitz oder die Verwendung von Waffen, Alkoholika, Genussmittel, Drogen, Devisen etc. Der AN muss darauf achten, dass Fest- und Ruhetage oder andere Gewohnheiten des Landes durch sein Personal respektiert werden.

Der AN muss angemessene Vorkehrungen zur Verhütung gesetz- oder ordnungswidrigen Verhaltens seiner Arbeitnehmer treffen und ist für die Wahrung des Schutzes von Personen und Eigentum auf der Baustelle und deren Nachbarschaft verantwortlich.

Der AN ist bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung verpflichtet, dem AG nur solche Arbeitskräfte bereitzustellen, deren Beschäftigung in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften erfolgt und deren Einsatz insbesondere keinen Verstoß gegen zwingendes öffentliches Recht des Einsatzlandes darstellt.

Der AN ist bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung insbesondere verpflichtet, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der auftragsgegenständlichen Arbeitskräftebereitstellung anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben fristgerecht abzuführen.

Die gültigen Baustellen- und Montageordnungen sind vom AN dessen Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der AG behält sich vor, Personal des AN, welches entweder nicht entsprechend qualifiziert ist oder sich gegenüber Vertretern des AG, des EA oder anderen Personen ungebührlich benimmt, von der Baustelle zu verweisen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

Das Personal, das vom AN auf die Baustelle entsandt wird, ist ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages bestimmt. Der AN darf das Personal weder für andere Zwecke einsetzen noch ohne Zustimmung des AG ganz oder teilweise abziehen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Führungspersonal Deutsch in Wort und Schrift, wie auch die in der Ausschreibung festgelegte Vertragssprache, beherrscht. Sollte das Führungspersonal die Sprache(n) nicht beherrschen, so ist vom AN entsprechend ausgebildetes Dolmetschpersonal für die gesamte Dauer der Arbeiten auf der Baustelle zu Lasten des AN zur Verfügung zu stellen.

20.5.6. Material, Geräte

Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Materialien und Geräte beizustellen, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt. Die Güte der Materialien muss dem Leistungsverzeichnis und den in der Bestellung angeführten Normen und Vorschriften entsprechen und auf Anforderung des AG dokumentiert werden.

Sollten Materialien verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung gibt, so sind vom AN geeignete Gütenachweise beizubringen. Diese Materialien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG verwendet werden. Der AN hat rechtzeitig für eine entsprechende Vorratsmenge an Materialien, Verbrauchstoffe und Medien Sorge zu tragen. Alle Konsequenzen von Terminverzügen aufgrund nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit von Geräten, Materialien und Medien gehen zu Lasten des AN. Alle Geräte, Ausrüstungen, Einrichtungen, Hilfs- und Verbrauchsstoffe, Hilfsbauten und sonstigen Lieferungen des AN sind ausschließlich für die Ausführung und Fertigstellung des definierten Umfangs bestimmt.

Der AN darf derartige Geräte und Materialien ohne schriftliche Zustimmung der Baustellenleitung des AG (die jedoch nicht ohne Grund versagt wird) weder ganz noch teilweise entfernen, noch für andere Zwecke verwenden.

Bedenken des AN gegen vom AG vorgeschriebene Materialien, Stoffe, Bauteile und Arbeitsgeräte einschließlich gegen die in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

20.5.7. Beistellungen des AG oder EA:

Werden Materialien, Fertigteile, Anlagenkomponenten, Verbrauchsstoffe, Dokumentation etc. vom AG oder EA beigestellt, ist der AN für deren ordnungsgemäße Verwendung voll verantwortlich. Ein eventuelles Manko infolge unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung, Schwund oder dgl. wird dem AN zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Die vom AG oder EA beizustellenden Materialien etc. sind vom AN bei der Baustellenleitung des AG mit einer prüffähigen Aufstellung, gestaffelt nach tatsächlich erforderlichen Auslieferungsterminen und –mengen rechtzeitig anzufordern.

20.6.Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges

Der AG kann den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit ändern bzw. ergänzen. Der AN wird Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen.

Mengenänderungen gegenüber den Angaben des Leistungsverzeichnisses berechtigen in keinem Fall zu einer Änderung der vereinbarten Einheitspreise. Mehrforderungen aus diesem Titel, wie z.B. auf zusätzliches Entgelt oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Eventuell sich daraus ergebende Terminänderungen sind innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich dem AG mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

20.7.Nicht verbrieft Lieferungen und Leistungen; Stundenlohnarbeiten

20.7.1. Der AN darf Lieferungen und Leistungen, die nicht in der Bestellung enthalten sind, nicht ohne schriftliche Anweisung des AG ausführen.

Ergibt sich während der Durchführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen die Notwendigkeit zur Durchführung von Arbeiten, für die in der Bestellung keine Einheitspreise vorgesehen sind, und werden solche von der Baustellenleitung des AG angeordnet, so hat der AN diese angeordneten Arbeiten auszuführen und neben der Eintragung im Bautagebuch unverzüglich ein Nachtragsangebot hierüber vorzulegen. Wenn es der Montage- und Installationsfortschritt zulässt, sind Nachtragsangebote vor der Durchführung der Leistung vorzulegen. Die Kalkulation von Nachtragsangeboten ist auf Basis der Bestellung zu erstellen.

Nachtragsangebote können nur für Arbeiten gelegt werden, die nach Ansicht der Baustellenleitung des AG keiner Position des Leistungsverzeichnisses zugeordnet werden können. Nachtragsangebote werden vom AG überprüft, mit dem AN verhandelt und als Bestellnachtrag verbrieft.

20.7.2. Der AN verpflichtet sich, auf Anordnung der Baustellenleitung des AG, Stundenlohnarbeiten im Rahmen der Bestellung durchzuführen. Über diese Arbeiten sind täglich vom AN die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen und spätestens am folgenden Arbeitstag der Baustellenleitung des AG oder dessen Beauftragten zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Stundenlisten werden nicht anerkannt. Bei Stundenlohnarbeiten verwendete Materialien – soweit nicht bereits in der Bestellung festgelegt - sind zu angemessenen Tagespreisen, deren Prüfung sich der AG vorbehält, zu verrechnen.

Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten – soweit nicht bereits in der Bestellung festgelegt – sind vor Beginn dieser Arbeiten anzubieten und bedürfen zur Verrechnung der Bestätigung/Vereinbarung durch den AG. Die festgelegten Sätze gelten auf Vertragsdauer.

20.7.3. Der AN wird aus Arbeiten gemäß Artikel 20.7.1 und 20.7.2 – die er im Rahmen der Bestellung durchführt, keine terminlichen Konsequenzen und Kosten, die über die zu vereinbarende Vergütung gemäß Artikel 20.7.1 und 20.7.2 hinausgehen, geltend machen.

20.8. Termine

Der AN ist verpflichtet, mit dem AG vereinbarte Termine, wie auch die Ecktermine des EA unbedingt einzuhalten. Die flexible Auftragsdurchführung im Falle drohender oder eintretender Verzüge beinhaltet insbesondere auch Erhöhung des Geräte- und Personaleinsatzes, Leistung von Überstunden sowie Arbeit im Mehrschichtbetrieb.

Die Annahme verspätet erbrachter Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf aus der Verzögerung resultierende, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG. Für Terminänderungen während der Montage- und Installationsdauer erfolgen keine Vergütungen durch den AG.

20.9. Sicherheit/Ordnung/Umweltschutz

20.9.1. Der AN und dessen Subauftragnehmer müssen über ein Arbeitssicherheitssystem verfügen.

Der AN ist allein und in jeder Hinsicht verantwortlich und haftbar, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die für den Arbeitsort geltenden bzw. nach Art der Arbeiten in Betracht kommenden, sowie auch die Gesetze über die Ausländerbeschäftigung usw. eingehalten werden.

Der AN hat nur einwandfreie, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu verwenden. Besteht eine wiederkehrende Prüfverpflichtung bei Arbeitsmitteln, so dürfen diese nur nach erfolgter positiver Überprüfung bzw. unter Einhaltung der Prüfvorschriften und Prüfintervalle verwendet werden. Der AN hat bei Feststellung von Sicherheitsmängel und Gefahren an seinem Gerät und Maschinen dies sofort reparieren bzw. beheben zu lassen. Im Falle der Nichteinhaltung ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN diese Geräte und Maschinen reparieren zu lassen.

Der AN ist allein für die Sicherheit und Qualität seiner Lieferungen und Leistungen verantwortlich. Der AN hat unverzüglich und direkt an die zuständige Behörde und den AG die vorschriftsmäßigen Meldungen aller Arbeitsunfälle zu berichten, falls solche seinem Personal auf der Baustelle zustoßen sollten.

Der Verantwortliche des AN hat sich vor Arbeitsbeginn durch die Baustellenleitung des AG über die betrieblichen Verhältnisse und allfällig damit verbundene zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen z.B. Baustellenunterweisung des AG, Kundenvorgaben etc. unterweisen zu lassen und die Kenntnisnahme bzw. Übernahme von Merkblättern über Unfallverhütung schriftlich zu bestätigen. Diesbezüglichen Weisungen der Baustellenleitung des AG oder des Sicherheitsbeauftragten ist auf alle Fälle Folge zu leisten.

Dies beinhaltet u.a. dass alle AN, die komplette Arbeitspakete zur Umsetzung auf Kundenbaustellen übernehmen für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter vor Ort die volle Verantwortung tragen und beinhaltet auch die Unterweisung nach den Arbeitssicherheitsrichtlinien des AG und des EA, Schaffung einer sicheren Arbeitsumgebung, Anwendung sicherer Arbeitsmethoden, überprüfte Werkzeuge/Maschinen/Geräte und das Tragen vorgeschriebener Persönlicher Schutzausrüstungen (PSA).

Der Leiter des Lieferanten-Teams wird auf der Baustelle vom Baustellenleiter des AG hinsichtlich aller Arbeitssicherheitsaspekte eingewiesen – die Einweisung wird dokumentiert. Der Leiter des Lieferanten-Teams hat diese Informationen an sein Team weiter zu geben und dokumentiert diese Einweisung; das Protokoll erhält der Baustellenleiter des AG im Original. Auch bei jedem Personalwechsel ist dieser Ablauf unaufgefordert sicherzustellen.

Der Leiter des Lieferanten-Teams und das Team haben den sicherheitstechnischen Anweisungen des Baustellenleiters des AG sowie den Sicherheitsfachkräften des EA unbedingt Folge zu leisten. Abweichungen aller Art, die zur Beeinträchtigung der Arbeitssicherheit führen können, sind dem Baustellenleiter des AG unverzüglich zu melden.

Überträgt der AN Leistungen an Sublieferanten, ist er für die qualifizierte sicherheitstechnische Einweisung und Überwachung von deren Mitarbeitern ebenfalls verantwortlich. Das Protokoll ist dem Baustellenleiter des AG im Original zu übergeben.

- 20.9.2. Bei Durchführung von Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von eventuell bestehenden Werks-, Bahn- und Straßenanlagen und eine Störung des Betriebes verhindert wird. Bei Arbeiten innerhalb von Werksbereichen hat der AN die Beschränkungen für den Personen- und Güterverkehr (Ein- und Ausgang, Passierscheinplicht etc.) zu befolgen. Die Sicherung der auf der Bau- oder Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl auch im Bereich des umzäunten Montagegeländes obliegt dem AN.

Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen, ins Freie zu schaffen, gegen Brand und Sturm gesichert zu lagern bzw. entsprechend den einschlägigen Gesetzen zu entsorgen.

Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies durch Dritte auf Kosten des AN. Alle Beteiligten sind verpflichtet, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen und die Klärung in strittigen Fragen bei der Baustellenleitung des AG rechtzeitig zu veranlassen.

20.9.3. Der AN ist verpflichtet sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z.B. Einhausungen, Entsorgung von Abfallstoffen etc.), um die gesetzlichen Vorschriften/Auflagen in Bezug auf Umweltschutz zu erfüllen.

20.10. Haftung

20.10.1. Der AN haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

20.10.2. Durch vom AG eventuell beigestellte Versicherungen wird grundsätzlich die Haftung des AN nicht aufgehoben. Soweit der AG den Abschluss von Versicherungen auch für die Interessen des AN übernommen hat, verpflichtet sich der AG zur treuhändigen Wahrung der versicherungsgemäßen Ansprüche des AN, allerdings ohne selbst in die Risiken, Rechte und Pflichten des AN einzutreten. Selbstbehalte sind vom AN zu tragen.

20.10.3. Für die Beseitigung von Schäden und/oder Verunreinigungen im Bau-/Montagebereich des AN, deren Verursacher nicht einwandfrei festgestellt werden kann, haften alle zum Zeitpunkt des Ereignisses am Bauvorhaben beteiligten Firmen im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen.

20.10.4. Der AN verpflichtet sich in Bezug auf allfällige Schäden bzw. Unfälle, die sein Personal erleidet, den AG/EA und Dritte schad- und klaglos zu halten.

20.10.5. Der AN trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seines Personals innerhalb und außerhalb des Baustellenbereiches. Er ersetzt alle Schäden, welche durch sein Personal dem AG und/oder EA und/oder Dritten zugefügt werden.

20.10.6. Abweichend von Artikel 11.2 der AKB 07/2017 gilt für Montageleistungen eine Garantiefrist gemäß den am Errichtungsort gültigen, gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch 36 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage.

20.11. Rechnungslegung:

Ergänzend zu Artikel 4 der AKB 07/2017 gilt:

20.11.1. Regierechnungen sind durchgehend zu nummerieren und gesondert zu legen.

20.11.2. Die Schlussrechnung gemäß Artikel 4 der AKB 07/2017 kann erst nach vollständiger Erledigung einer eventuellen Mängel- oder Restpunktliste gelegt werden. Der Schlussrechnung sind alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen wie Massenberechnungen, Abrechnungspläne, Naturaufnahmen, Regieberichte, Materialabrechnungen u.ä. beizulegen. Alle Maße der Massenberechnung müssen in den Plänen und Aufnahmen gekennzeichnet bzw. eingetragen und der Berechnung klar und eindeutig zuzuordnen sein.

Die Prüfzeit des AG beträgt höchstens 3 Monate.

20.11.3. Bei der Rechnungslegung sind die im jeweiligen EU-Land gültigen steuerlichen Bestimmungen (insbesondere Umsatzsteuer) zu berücksichtigen.

20.12. Vertragssprache, Recht und Gerichtstand

20.12.1. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

20.12.2. Gerichtstand, anzuwendendes Recht

Punkt 18. der Allgemeinen kaufmännischen Bedingungen der TMS (AKB 07/2017) "Recht und Gerichtstand" gilt auch für diese Nachtragsvereinbarung und lautet wie folgt:

"18.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht"

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Linz, Oberösterreich, vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind allfällige im österreichischen Recht bestehende Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

....., am

....., am

Für den AG

Für den AN
